

Satzung

für die Verleihung der Bürgermedaille des Marktes Waidhaus

Der Markt Waidhaus erlässt aufgrund der Art. 7 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille des Marktes Waidhaus.

§ 1

1. Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Markt Waidhaus besondere Verdienste erworben haben, stiftet der Markt Waidhaus eine Bürgermedaille.
2. Die Auszeichnung besteht in einer Silbermünze (vergoldet) mit einem Durchmesser von 40 mm, die auf der Vorderseite das Wappen mit der Aufschrift „Markt Waidhaus“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“ trägt.

§ 2

1. Die Bürgermedaille kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die
 - a) allgemeines Ansehen genießen und
 - b) sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen und das allgemeine Wohl des Marktes Waidhaus und seiner Bürger besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens an eine Person vergeben werden.

§ 3

1. Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom ersten Bürgermeister des Marktes Waidhaus unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
2. Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum der Ausgezeichneten. Bei ihrem Tod verbleiben sie den Erben als Andenken.

§ 4

1. Die Ausgezeichneten sind zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes als Ehrengäste einzuladen.
2. Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das Goldene Buch einzutragen.
3. Der Markt nimmt beim Ableben des Ausgezeichneten an seiner Beisetzung teil.

§ 5

1. Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der erste Bürgermeister und die Fraktionen des Marktrates. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
2. Der Marktrat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Bürgermedaille.
3. Die Überreichung der Bürgermedaille erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den Bürgermeister.

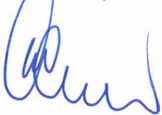
§ 6

Der Markt Waidhaus kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Marktrates. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgermedaille und Urkunde an den Markt zurückzugeben. Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 4 zu Folge.

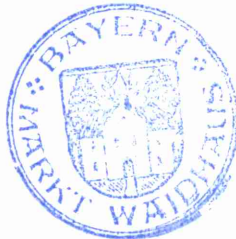
§ 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waidhaus, den 11.08.2004



Anton Schwarzmeier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.08.2004 in der Gemeindeverwaltung Waidhaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 12.08.2004 angeheftet und am 30.08.2004 wieder entfernt.

Waidhaus, den 15.09.2004

Markt Waidhaus



Schwarzmeier
1. Bürgermeister

